

Newsletter 14/2026

Thema: Testament richtig erstellen – Fehler vermeiden / Erbrecht

**Die fünf häufigsten Fehler im Testament;
Berliner Testament – Schutz oder Falle ?;
Warum ein Testament manchmal erst Streit verursacht.**

Einleitung

Im vorangegangenen Newsletter zur gesetzlichen Erbfolge haben wir erläutert, dass ohne wirksame letztwillige Verfügung grundsätzlich die gesetzliche Erbfolge gilt. Ein Testament kann persönliche Vorstellungen zur Vermögensnachfolge berücksichtigen. Damit es seinen Zweck erfüllt, müssen Form, Inhalt und die Folgen für Angehörige sorgfältig bedacht werden.

1. Testament richtig erstellen – worauf kommt es an?

Ein eigenhändiges privatschriftliches Testament muss nach § 2247 BGB vom Erblasser vollständig handschriftlich niedergeschrieben und unterschrieben werden. Datum und Ort sind zwar nicht in jedem Fall Wirksamkeitsvoraussetzungen, aber wichtige Angaben für die zeitliche Einordnung und spätere Auslegung. Ein notarielles Testament wird dagegen vor einem Notar erklärt oder übergeben und beurkundet. Welche Form sinnvoll ist, hängt von der persönlichen und wirtschaftlichen Situation ab.

2. Die fünf häufigsten Fehler im Testament

Fehler Nr. 1	Fehler Nr. 2	Fehler Nr. 3	Fehler Nr. 4	Fehler Nr. 5
NUR UNTERSCHRIEBEN	DATUM UNKLAR	ROLLEN VERWECHSELT	KEINE ERSATZREGEL	LEBENS-LAGE ÜBERSEHEN
Vollständige Handschrift fehlt	Widerspruch oder keine zeitliche Einordnung	Erbe, Vermächtnis und Auflage bleiben unklar	Vorversterben oder Änderungen nicht geregelt	Pflichtteil, Patchwork, Schenkungen oder Pflege nicht bedacht

Infografik: Die fünf häufigsten Fehler im Testament – kompakt im Überblick.

Fehler Nr. 1: Nur unterschrieben statt vollständig handschriftlich

Folge: Ein Ausdruck mit bloßer Unterschrift genügt für ein eigenhändiges Testament regelmäßig nicht.

Tipp: Den gesamten Text eigenhändig schreiben, anschließend unterschreiben und die Urkunde sicher verwahren.

Fehler Nr. 2: Fehlendes oder widersprüchliches Datum bzw. unklare zeitliche Einordnung

Folge: Bei mehreren Fassungen kann unklar sein, welche Verfügung zuletzt gelten soll.

Tipp: Ort und vollständiges Datum angeben; Änderungen eindeutig datieren und frühere Fassungen nachvollziehbar behandeln.

Fehler Nr. 3: Unklare Erbeinsetzung oder Verwechslung von Erbe, Vermächtnis und Auflage

Folge: Unklarheiten können zur Auslegung und zu Konflikten führen.

Tipp: Erben und Quoten klar bestimmen sowie Vermächtnisse und Auflagen ausdrücklich bezeichnen.

Fehler Nr. 4: Fehlende Ersatz- und Änderungsregelungen

Folge: Vorversterben des Bedachten, Ausschlagung oder spätere Veränderungen können ungeplante Lücken schaffen.

Tipp: Ersatz- und gegebenenfalls Schlusserben sowie Regelungen für Veränderungsfälle vorsehen.

Fehler Nr. 5: Nichtberücksichtigung von Pflichtteil, Patchwork-Familie, Vorempfängern oder veränderten Lebensumständen

Folge: Zahlungsansprüche oder unerwartete Ergebnisse können die Planung beeinträchtigen.

Tipp: Familien- und Vermögenssituation regelmäßig überprüfen und rechtzeitig anpassen.

3. Berliner Testament – Schutz oder Falle?

Beim Berliner Testament setzen sich Ehegatten typischerweise gegenseitig zu Alleinerben ein und bestimmen die Kinder zu Schlusserben. Dies kann den überlebenden Ehegatten absichern und eine sofortige Erbengemeinschaft mit den Kindern vermeiden. Ob diese Gestaltung passt, hängt jedoch von Vermögen, Familie und konkretem Wortlaut ab.

ERSTER ERBFALL	BINDUNG / PRÜFUNG	SCHLUSSERBFALL
Ein Ehegatte verstirbt. Der überlebende Ehegatte wird typischerweise Alleinerbe.	Kinder können Pflichtteilsansprüche haben. Wechselbezügliche Verfügungen können nach § 2271 BGB bindend sein. Steuerliche Freibeträge der Kinder beim ersten Erbfall können ungenutzt bleiben.	Nach dem Tod des überlebenden Ehegatten fällt der Nachlass an die vorgesehenen Schlusserben.

Ablaufdiagramm: Berliner Testament – erster Erbfall, Bindung und Schlusserbfall.

Eine Pflichtteilsstrafklausel kann das Risiko einer Pflichtteilsforderung beeinflussen, schließt es aber nicht vollständig aus. Auch die Bindungswirkung wechselbezüglicher Verfügungen und mögliche steuerliche Folgen bedürfen einer Prüfung im Einzelfall. Das Berliner Testament ist deshalb weder pauschal gut noch schlecht.

4. Warum ein Testament manchmal erst Streit verursacht

Ein Testament verhindert Streit nicht automatisch. Unklare Begriffe, eine ungleiche oder überraschende Behandlung von Angehörigen, fehlende Kommunikation und nicht geregelte Veränderungen können Konflikte auslösen. Besonders bedacht werden sollten neue Kinder oder Enkel, Wiederheirat, Vorversterben, Schenkungen und Pflegeleistungen. Sind Formulierungen unklar, müssen Gerichte den wirklichen Willen durch Auslegung ermitteln; dadurch können Unsicherheiten und Auseinandersetzungen entstehen.

5. Streit vermeiden – praktische Checkliste

✓ FORM	✓ INHALT	✓ AKTUALISIERUNG
Vollständig handschriftlich oder notariell? Unterschrift, Ort und Datum vorhanden?	Erben, Quoten, Vermächtnisse, Auflagen und Ersatzregelungen eindeutig benannt?	Pflichtteil, Patchwork, Schenkungen, Pflegeleistungen und neue Lebensumstände geprüft?
✓ KOMMUNIKATION	✓ FACHKUNDIGE PRÜFUNG	✓ SICHERE VERWAHRUNG
Überraschungen und Erwartungen innerhalb der Familie bedacht?	Bei komplexeren Verhältnissen rechtliche und steuerliche Folgen prüfen lassen.	Testament auffindbar und nachvollziehbar verwahrt?

Checklisten-Grafik: So beugen Sie Streit vor – die wichtigsten Prüfpunkte vor der Unterschrift.

6. Fazit

Ein Testament kann die gesetzliche Erbfolge passgenau ersetzen und persönliche Vorstellungen berücksichtigen. Eine unveränderliche Vorlage aus dem Internet ersetzt jedoch keine individuelle Beratung. Gerade bei komplexen Familien- und Vermögensverhältnissen empfiehlt sich eine rechtliche oder notarielle Prüfung; eine notarielle Beurkundung ist nicht in jedem Fall zwingend, kann aber je nach Gestaltung sinnvoll sein.

Hinweis

Dieser Newsletter dient ausschließlich der allgemeinen Information und ersetzt keine individuelle Rechts- oder Steuerberatung. Vor einer abschließenden Gestaltung eines Testaments ist eine fachkundige Prüfung sinnvoll. Die Hinweise orientieren sich insbesondere an §§ 2247, 2265, 2267, 2269, 2270, 2271 und 2303 BGB; maßgeblich bleiben stets Wortlaut, Gesamtzusammenhang und Umstände des Einzelfalls.

Ihr
Niklas Stangl

